



Im Siebener:

In Ergänzung zu den Planzeichen wird festgelegt:

1. Das im Bebauungsplangebiet dargestellte Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
2. Die Grundflächenzahl darf bei 1- und 2-geschossiger Bebauung 0,4; die Geschosflächenzahl bei eingeschossiger Bebauung 0,5 und bei zweigeschossiger Bebauung 0,8 nicht überschreiten.
3. Die Traufrichtung der Häuser muß dem Plan entsprechen. Sie ist durch eine Mittellinie innerhalb der Gebäudegrundrisse angegeben.
4. Die Dachneigung der Häuser muß zwischen 23° und 35° betragen.
5. Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung unter 32° erlaubt und dürfen nicht höher als 0,5 m sein.
6. Die Garagen müssen im angegebenen Bereich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
7. Die Eingangsfußbodenhöhen sind im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Danach ist die Höhenquote ins Baugesuch einzutragen.
8. Vorhandene Büsche und Bäume sind möglichst zu erhalten.
9. Mit Bekanntgabe des genehmigten Bebauungsplans werden frühere Bebauungspläne für dasselbe Gebiet hinfällig.

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gibt es Örtliche Bauvorschriften, die weitere Regelungen enthalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Allgemeines Wohngebiet		Zufahrtsverbot
	Zahl der Vollgeschosse		Mit Leitungsrecht bei Flächen
	Grundflächenzahl		Parkanlage
	Geschosflächenzahl		Sichtflächen (v.d. Beb. freizuh. Grundstücke) Anpfl. u. Einfr. max. o. 70m hoch!
	Offene Bauweise		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Baugrenze		
	Gehweg		
	Fahrbahn		
	Garage mit Zufahrt		
	Grenze des räuml. Geltungsbereichs d. Bebauungsplanes		

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Baumassenzahl

Änderung des BBB
im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB

Beschluß des Gemeinderats am 13.11.1996
 Veröffentlichung des Beschlusses am 22.11.1996
 Beteiligung der Eigentümer vom 22.11.1996 bis 13.12.1996
 Satzungsbeschluß am 19.02.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 03.03.1997



Abt. Bürgermeister

Angezeigt dem Landratsamt Sigmaringen

am 25.03.97

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gem. § 12 BauGB

am 21.03.97



Genehmigt!
Sigmaringen, den -7. Nov. 1977
Landratsamt



Stand: Nov. 1976

BEBAUUNGSPLANENTWURF
KREISPLANUNGSDIENST SAULGAU
BEBAUUNGSPLAN
HERBERTINGEN
 HUNDERSINGEN
 IM SIEBENER M. 1:500



ausgefertigt:
Bürgermeisteramt
Herbertingen, den 27.02.1992
Abt. Bürgermeister

AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG
ORTS- + REGIONALPLANUNG
DIPL. ING. RÄDLE
RAVENSBURG